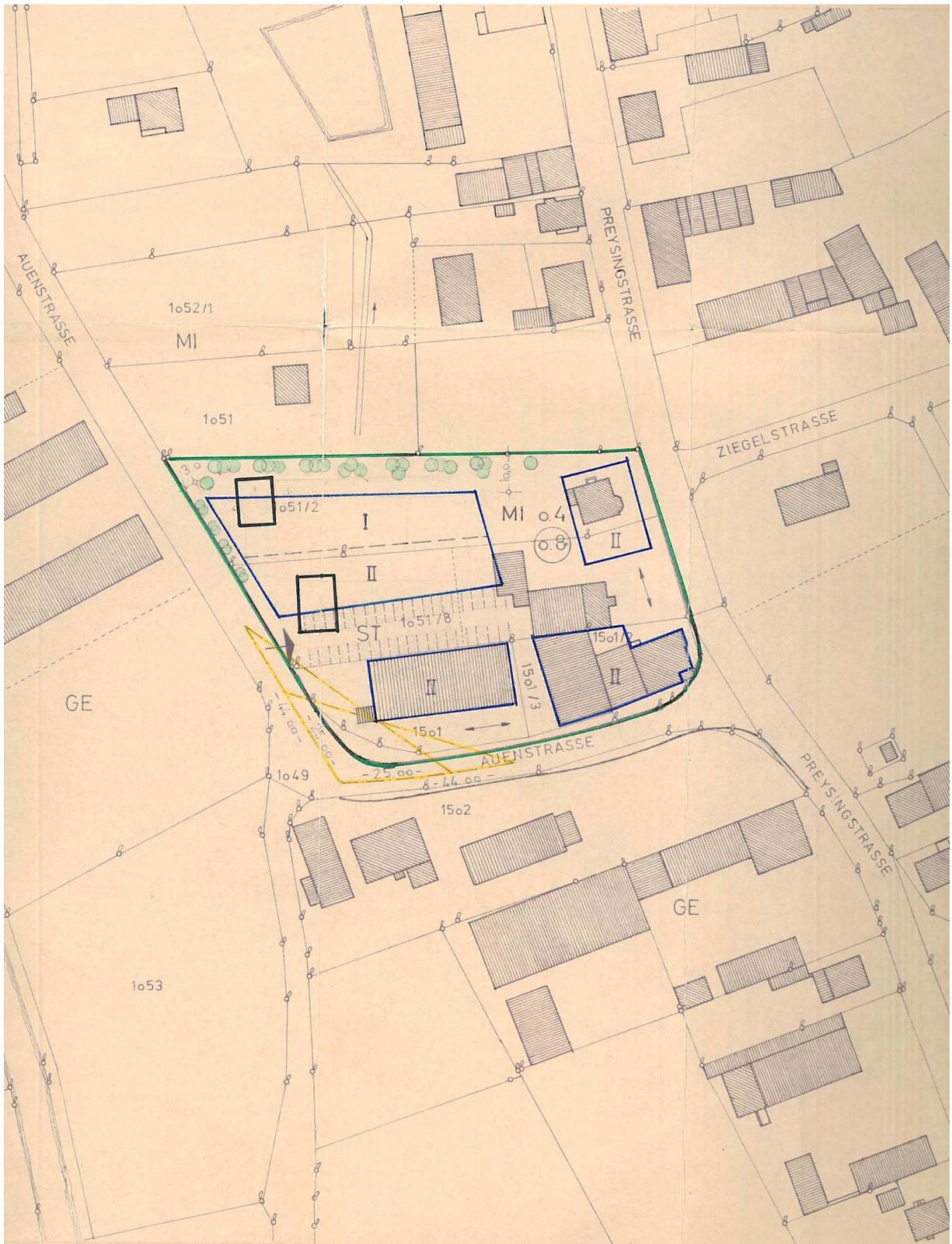


Bebauungsplan Nr. 023  
des Marktes Wolnzach

„Wolnzach West“  
- An der Auenstraße -



## I. SATZUNG

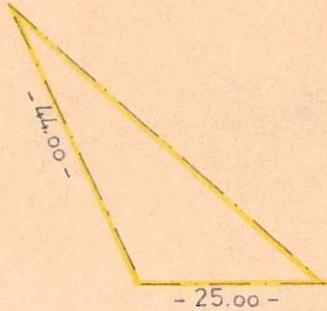
DIE MARKTGEMEINDE WOLNZACH ERLÄSST AUF GRUND §§ 9 u. 10 des BUNDESBAUGESETZES (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), ART. 23 der GEMEINDEORDNUNG für den FREISTAAT BAYERN (GO) in der FASSUNG der BEKANNTMACHUNG vom 14.12.1970 (GVBl. 1971 S. 13), ART. 107 der BAYER. BAUORDNUNG (BayBO) i. d. F. der BEK. vom 21.8.69 (GVBl. S. 263), der VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG der GRUNDSTÜCKE (BauNVO) i. d. F. der BEKANNTMACHUNG vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237, ber. 1969 S. 11) und der VERORDNUNG über FESTSETZUNGEN im BEBAUUNGSPLAN vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) den von DIPL.-ING. GEORG FUCHS gefertigten BEBAUUNGSPLAN „WOLNZACH - WEST, AN DER AUENSTRASSE“ der MARKTGEMEINDE WOLNZACH vom 22.3.1972 als SATZUNG. DER BEBAUUNGSPLAN IST BESTANDTEIL DIESES BESCHLUSSES. DIE SATZUNG TRITT MIT IHRER BEKANNTMACHUNG NACH § 12 DES BUNDESBAUGESETZES IN KRAFT.

## II a. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. DAS BAULAND IST ALS MISCHGEBIET nach § 6 der BAUNUTZUNGSVERORDNUNG FESTGESETZT.
2. NEBENANLAGEN nach § 14 der BAUNUTZUNGSVERORDNUNG SIND AUSDRÜCKLICH FÜR ZULÄSSIG ERKLÄRT.
3. SOWEIT SICH BEI DEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE ABSTÄNDE ERGEBEN, ALS ART. 6 und 7 der BayBO VORSCHREIBEN, WERDEN DIESE AUSDRÜCKLICH FÜR ZULÄSSIG ERKLÄRT. DIES GILT JEDOCH NUR, WENN BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN NICHT VERÄNDERT UND GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN EINGEHALTEN WERDEN. IM ANDEREN FALLE GELTEN ART. 6 und 7 der BayBO (Sh. auch ART. 107 ABS. 4 BayBO).
4. SOWEIT EINE ÜBERBAUBARE FLÄCHE AN EINER IM BEBAUUNGSPLAN BEIBEHALTENEN, BESTEHENDEN ODER VORGESCHLAGENEN NEUEN GRUNDSTÜCKSGRENZE LIEGT, IST GRENZBEBAUUNG FESTGESETZT; DIES GILT JEDOCH NUR, SOWEIT BEI BILDUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE DIE VORSTEHEND BEZEICHNETEN GRENZEN EINGEHALTEN WERDEN.
5. SOWEIT IM BEBAUUNGSPLAN NOTWENDIGE STELLPLÄTZE UND GARAGEN NICHT BESONDERS AUSGEWIESEN WURDEN, SIND DIESE IM RAHMEN DES § 12 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG ZULÄSSIG.
6. DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE WIRD NACH § 17 (4) BauNVO ALS HÖCHSTGRENZE FESTGESETZT.
7. DER AN DER NORD- UND WESTGRENZE DES GRUNDSTÜCKES FL.-NR. 1051/2 VORHANDENE BAUMBESTAND IST ZU ERHALTEN.

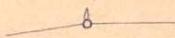
## II b. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

	GRENZE DES RÄUMLICH GELTUNGSBEREICHES
	VERKEHRSFLÄCHENBEGRENZUNG
	AUFZUHEBENDE BAUGRENZEN
	NEU ZU BILDENDE BAUGRENZE
MI	MISCHGEBIET
I	EIN VOLLGESCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE max. TRAUFHÖHE 5.00 m
II	ZWEI VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
04	GRUNDFLÄCHENZAHL
0.8	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
ST	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
	VERBINDLICHE FIRSTRICHTUNG
	ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND
	BETRIEBSEINFAHRT



SICHTDREIECK MIT ANGABE DER SCHENKEL-  
LÄNGE. SICHTDREIECKE SIND STÄNDIG VON JE-  
DER SICHTBEHINDERNDEN BEBAUUNG, BE-  
PFLANZUNG UND ABLAGERUNG VON MEHR ALS  
1.00 m HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREI-  
ZUHALTEN.

### III. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN



BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



VORHANDENE WOHNGEBÄUDE



VORHANDENE NEBENGEBÄUDE

1:51

FLURSTÜCKNUMMERN

*D. Vörr...*  
*B. Vörr...*

#### IV. VERMERKE ZUM VERFAHREN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 Abs. 6 BBauG vom 19.4.72 bis 19.5.72 IN WOLNZACH ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

WOLNZACH, den 12.6.72

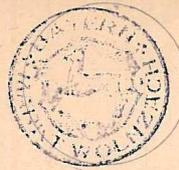
Marktgemeinde Wolnzach  
(BÜRGERMEISTER)



DER MARKT WOLNZACH HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS vom 8.6.72 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

WOLNZACH, den 12.6.72

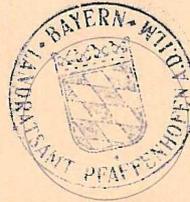
Marktgemeinde Wolnzach  
(BÜRGERMEISTER)



DAS LANDRATSAMT PFAFFENHOFEN a. d. ILM HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT VERFÜGUNG vom.....Nr.....gem § 11 BBauG i.V. mit § 2 Nr. 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN DER REGIERUNG NACH DEM BBauG AUF DIE KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE vom 23.10.1968 (GVBl. S 327) i.d.F. der VO vom 25.11.1969 (GVBl. S. 370) GENEHMIGT.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 12. Okt. 1972  
Landratsamt: I.A.

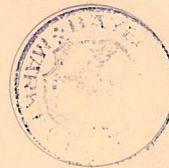
(LANDRATSAMT)



DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG vom 26.9.72 bis 10.10.72 IN WOLNZACH GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 26.9.72 ORTSÜBLICH DURCH Anschlag in dem Amtsblatt BEKANNT GEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBauG RECHTSVERBINDLICH.

WOLNZACH, den 11. Okt. 1972

Marktgemeinde Wolnzach  
(BÜRGERMEISTER)



#### V. ENTWURFSVERFASSER

WOLNZACH - BURGSTALL, den 22.3.1972

Dipl.-Ing. Georg Fuchs  
Regierungsbaumeister  
8069 Burgstall 46 Tel. 08442, 2119